

Satzung SV Vorst 1919

Satzung

Die Satzung des Spielvereins 1919 Vorst e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der Spielverein 1919 Vorst e.V. mit Sitz in 47918 Tönisvorst verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Ballsports.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Trainingsbetriebes und durch die Teilnahme an Meisterschaftsspielen im Jugend- und Seniorenbereich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Westdeutschen Fußballverbandes e.V., hier Fußballverband Niederrhein e.V. und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt nach schriftlicher Eintrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der oder des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich (per Einschreiben) an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder groben unsportlichen Verhaltens

– wegen unehrenhafter Handlungen

4. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

– Verweis

– zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 5

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag wie auch außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wie auch außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der jährliche Beitrag bezieht sich auf einen aktiven Senior. Dieser Beitrag ist der Fixwert 4/4.

Von diesem Fixwert werden alle anderen Beitragserhebungen, außer dem Seniorenbeitrag passiv, abgeleitet.

Für Einzelpersonen:

– Jugendliche, Schüler -2/4 des Fixwertes

– Studenten und Rentner -2/4 des Fixwertes

– Für Familien:

– 1 Jugendlicher & Senior passiv -4/4 des Fixwertes

– 2 Jugendliche & Senior passiv -5/4 des Fixwertes

– 3 Jugendliche und mehr & Senior passiv -6/4 des Fixwertes

– 1 Jugendlicher & Senior aktiv -5/4 des Fixwertes

– 2 Jugendliche & Senior aktiv -6/4 des Fixwertes

– 3 Jugendliche und mehr & Senior aktiv -7/4 des Fixwertes

– Betreuer von Jugendmannschaften -2/4 des Fixwertes

Für Senioren passiv:

Der Beitrag wird Fixwertunabhängig durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Mitglieder im Rentenalter können auf Wunsch von der Zahlung der Beiträge befreit werden, wenn sie mindestens 25 Jahre dem Verein angehören.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, an den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder sowie die von den Ausschüssen und Abteilungen gewählten Vertreter.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Gesamtvorstand.

Sie geschieht durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und durch Veröffentlichung auf der Internetseite www.svvorst.de. Außerdem ist im Vereinsaushängekasten auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hinzuweisen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung bzw. Einladung und Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Kalendertagen liegen. Sollte eine aktuelle Mitgliedsanschrift fehlen, gilt die Veröffentlichung im Internet als zugestellte Einladung.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- Bericht des Vorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge u. außerordentlicher Beiträge.

6. Die Mitgliederversammlung ist bei wenigstens 20 erschienenen, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

- von den Mitgliedern
- vom Vorstand
- von den Ausschüssen
- von den Abteilungen.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 4 Kalendertage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit beschlossen wurde.

10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

§ 9

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
 - Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - 1. Vorsitzender (Gesamtverein)
 - 2. Vorsitzender (Jugendvorsitzender)
 - 1. Geschäftsführer (Kaufmännischer Bereich)
 - 2. Geschäftsführer (Sportlicher Bereich)
 - 3. Geschäftsführer (Technischer Bereich)
 - Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - 1. Beisitzer (Kassenführung)
 - 2. Beisitzer (Jugendsport)
 - 3. Beisitzer (Öffentlichkeitsarbeit)
 - 4. Beisitzer (Platzpflege)
 - 5. Beisitzer (Cafeteria)
 - 6. Beisitzer (Veranstaltungen)
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei der Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Die Wahl des Beisitzers für Jugendsport bedarf ausdrücklich des Vorschlags der Jugendversammlung. Der Kandidat für die Wahl zum Beisitzer für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung der Jugend von ihr gewählt (Vgl. § 6 Ziffer 1 der Satzung). Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 3 der Satzung.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt einmal pro Quartal zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 - die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen der Ausschüsse und Abteilungen

- die Bewilligung von Ausgaben
 - die Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern
6. Der geschäftsführende Vorstand ist unter Leitung des Vorsitzenden für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der geschäftsführende Vorstand tagt einmal pro Monat und wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
 7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die Geschäftsführer und der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an den Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 10

Ausschüsse

1. Für den Bereich Jugendsport und Seniorensport werden Ausschüsse gebildet. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
 - Jugendsport
 - Drei Vertretern der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind
 - 2. Vorsitzender
 - 2. Geschäftsführer
 - Beisitzer Jugendsport
 - Betreuer der Jugendmannschaften
 - Seniorensport
 - 1. Vorsitzender
 - 2. Geschäftsführer
 - Trainer/Betreuer der Erwachsenenmannschaften
 - Spielführer der Erwachsenenmannschaften
2. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Sie gehören dann dem erweiterten Vorstand an.
3. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die zuständigen Leiter einberufen.

§ 11

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertretern, dem Jugendwart und Mitarbeiter-, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zuzüglich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann bei Notwendigkeit vom kaufmännischen Geschäftsführer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen, die jedoch in einem entsprechenden Verhältnis zu den zur Verfügung stehenden Mitteln der Abteilung stehen. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes des Vereins.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse wie auch der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig (Ausnahme: Kassenprüfer dürfen nicht direkt wieder gewählt werden).
2. Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer erfolgt im Rahmen einer Blockbildung. Jeder Block wird abwechselnd in aufeinander folgenden Jahren gewählt.
3. Block A setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Geschäftsführer
- 3. Geschäftsführer
- 1. Beisitzer
- 2. Beisitzer
- 1. Kassenprüfer

Block B setzt sich zusammen aus:

- 2. Vorsitzender
- 1. Geschäftsführer
- 3. Beisitzer
- 4. Beisitzer
- 5. Beisitzer
- 6. Beisitzer
- 2. Kassenprüfer

§ 14

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wie auch die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des kaufmännischen Geschäftsführers.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist mit einer Frist von 8 Kalendertagen vor dem Versammlungstermin einzuladen. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Gesamtvorstand mit der Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit der Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Action Medeor e.V. in Tönisvorst, St. Töniser Str. 21, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
5. Über die Vergabe der Mittel entscheiden zwei von der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins zu bestimmende Mitglieder, nach Möglichkeit aus den Reihen des letzten Vorstandes. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.